

des Ausschusses Meinung, daß die Adligen in Thüringen über die Klöster, welche unter ihrem Schutz und Gerichtsbarkeit standen, auf ihr Erbieten, damit nur, wie die Landschaft mit den andern Klöstern, zu handeln und den Sequestratoren darüber Bericht zu thun, die Bestellung und Verwaltung behalten und denen von Leipzig, welche angezeigt hatten, daß die Kirchen- und Schuldiener von Alters her vom Kloster zu St. Thomas unterhalten seien, zur Antwort gegeben werden sollte, daß der Herzog sich mit ihnen wohl werde gnädig vergleichen.

In Folge dieses Ausschustages stellte Herzog Heinrich drei Urkunden aus, welche die Ergebnisse dieser Verhandlungen enthalten. Die eine, Leipzig 7. August 1540¹⁷, berichtet, daß, weil seit dem Absterben des Herzogs Georg sich etliche Klöster und Gestifte durch Abgang der Ordenspersonen erledigt, andre durch den Anfließ derselben an den ihnen eigenthümlichen Gründen und Zugehörungen merklich geschmälert seien, die Nothdurft erfordert habe, solche Klöster und Gestifte nach dem Vorgange des Bruders mit mehrem Fleiß zu versehen, da es nicht gebühren wolle, dieselben, als zu der Ehre Gottes und der Hülfe der Armen aufgerichtet und also Gott geeignet, hinfürder zu ewigen Zeiten in andern Nutzen zu wenden oder gebrauchen zu lassen. Deshalb habe er sich mit der Landschaft entschlossen, hinfürder in ewigen Zeiten alle geistlichen Stifter, Stiftungen und Güter in Thüringen und Meißen bei einander am Eigenthum unvermindert zu behalten und nur zu der Ehre Gottes, Hülfe der Armen und Trost der Landschaft zu gebrauchen. Zu diesem Zwecke habe er für sich und seine Nachkommen der Landschaft in Thüringen und Meißen die Verwaltung solcher Klöster und Güter hinfür zu ewigen Zeiten überlassen, dieselben durch etliche Sequestratores aus der Ritterschaft und den Städten in beiden Landen, doch mit

¹⁷ In denselben Acten Bl. 32.— Abschrift bei den Originalurkunden Nr. 10,950.